



REPUBLIK ÖSTERREICH

II-1379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/115 - II/C/84

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Helga WIESER,
Dr. ERMACORA, Dr. Maria HOSP, Dr. KHOL,
PISCHL, Maria STANGL und Genossen,
betreffend die behördliche Verfolgung
von Verstößen gegen das Schmutz- und
Schundgesetz.

580/AB
1984-05-04
zu 609/J

Zu Zl. 609/J - NR/1984

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. LEITNER, Helga WIESER, Dr. ERMACORA, Dr. Maria HOSP, Dr. KHOL, PISCHL, Maria STANGL und Genossen am 14. März 1984 an mich gerichteten Anfrage Zl. 609/J-NR/1984, betreffend die behördliche Verfolgung von Verstößen gegen das Schmutz- und Schundgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Im Jahre 1982 sind von den Sicherheitsbehörden 216, im Jahre 1983 212, d. h. insgesamt 428 Anzeigen wegen Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Schmutz- und Schundgesetz an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft erstattet worden.

Zur Frage 2: 36 dieser Anzeigen bezogen sich auf Brutalität oder Kinderporno, Sodomie und sadistische Darstellungen.

- 2 -

- Zur Frage 3: 219 Anzeigen bezogen sich auf Filme und Videokassetten.
- Zur Frage 4: In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden, wieviele dieser Anzeigen von den staatsanwaltschaftlichen Behörden verfolgt worden sind und zur Einleitung gerichtlicher Strafverfahren und zu rechtskräftigen Schuldsprüchen geführt haben. Auf die diesbezügliche Beantwortung des Bundesministeriums für Justiz zur Anfrage Nr. 606/J-NR/1984 wird verwiesen.
- Zur Frage 5: Die Sicherheitsbehörden haben aufgrund gerichtlicher Hausdurchsuchungsbefehle in den Jahren 1982 und 1983 insgesamt 130 Hausdurchsuchungen durchgeführt.
- Zur Frage 6: In 112 Fällen wurden hiebei pornographische Filme, Videokassetten, Magazine, Bücher etc., beschlagnahmt.
- Zur Frage 7: In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt geworden, in wievielen Fällen solche beschlagnahmte Erzeugnisse endgültig für verfallen erklärt worden sind. Auf die diesbezügliche Beantwortung des Bundesministeriums für Justiz zur Anfrage Nr. 606/J-NR/1984 wird verwiesen.
- Zur Frage 8: Das Bundesministerium für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß §§ 10 und 11 Absatz 3 des Pornographiegesetzes im Jahre 1982, 314, im Jahre 1983, 317, also insgesamt 631 Verbreitungsbeschränkungen von amtswegen erlassen. In

- 3 -

diesem Zeitraum wurde lediglich ein Antrag auf Verbreitungsbeschränkung von einer Privatperson beim Bundesministerium für Inneres gestellt.

Zur Frage 9:

Die vorstehenden Zahlen beweisen, daß die Behauptung, unter der sozialistisch geführten Regierung sei die ordnungsgemäße Vollziehung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung von Brutalität und Pornographie kaum wahrgenommen worden, unrichtig ist. Ich bin aber, ebenso wie die Abgeordneten, der Ansicht, daß die vom Ausland kommende Brutal- und Pornovideowelle ganz besonderes Augenmerk verdient. Das Bundesministerium für Inneres hat daher gemeinsam mit den hierfür gleichfalls zuständigen Bundesministerien für Finanzen und Justiz durch korrespondierende Erlässe Vorsorge getroffen, daß Gegenstände, die den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Schmutz- und Schundgesetz begründen, jeweils unverzüglich vom Zoll über die Sicherheitsbehörde dem für eine allfällige Beschlagnahme zuständigen Gericht zugeleitet werden.

2. Mai 1984

